

N i e d e r s c h r i f t

RAT/001/2014

**über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rheine
am 01.07.2014**

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzende:

Frau Dr. Angelika Kordfelder

Bürgermeisterin

Mitglieder des Rates:

Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Frau Sarah Böhme	SPD	Ratsmitglied
Frau Elke Bolte	SPD	Ratsmitglied
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Frau Eva-Maria Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Gerhard Cosse	SPD	Ratsmitglied
Frau Isabella Crisandt	SPD	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Nina Eckhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied

Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Alfred Holtel	FDP	Ratsmitglied
Herr Paul Jansen	CDU	Ratsmitglied
Herr Dennis Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Norbert Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	Alternative für Rheine	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	Alternative für Rheine	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Kurt Radau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	Ratsmitglied
Herr Michael Reiske	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Mirko Remke	CDU	Ratsmitglied
Herr Heribert Röder	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Friedrich Theismann	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied
Frau Helena Willers	CDU	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied

Gast:

Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot	Geschäftsführer SWR (bis 19:20 Uhr - TOP 36)
--------------------------------	--

Verwaltung:

Herr Jan Kuhlmann	Erster Beigeordneter
Herr Axel Linke	Beigeordneter
Herr Mathias Krümpel	Kämmerer
Herr Heinz Hermeling	Fachbereichsleiter FB 7
Herr Raimund Gausmann	Fachbereichsleiter FB 2
Frau Wiebke Gehrke	Pressereferentin

Frau Julia Seebeck	Produktmitarbeiterin FB 7 (bis 19:10 Uhr - TOP 28)
Herr Constantin Löderbusch	Stellv. Schriftführer (bis 19:10 Uhr - TOP 28)
Herr Ron Erdmann	Produktmitarbeiter FB 7 (bis 19:10 Uhr - TOP 28)
Herr Theo Elfert	Schriftführer

Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder eröffnet nach dem in der St. Dionysiuskirche stattgefundenen ökumenischen Wortgottesdienst die heutige konstituierende Sitzung des Rates der Stadt Rheine und begrüßt dazu die erschienenen Ratsmitglied, die Vertreter der Presse und der Verwaltung sowie die zahlreich erschienenen Zuhörer(innen).

Ihre Begrüßungsrede ist als Anlage 1 dieser Niederschrift beigelegt.

Anschließend stellt Frau Dr. Kordfelder die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung des öffentlichen Teils informiert sie die Anwesenden, dass Herr Kröger von herein.tv die Bitte geäußert habe, in der heutigen Ratssitzung filmen zu dürfen.

Auf Befragen stellt sie fest, dass hierzu keine Bedenken bestehen.

Anschließend weist Frau Dr. Kordfelder darauf hin, dass der Tagesordnungspunkt 31 „Ausbau Salzweg einschl. Stichweg“ aufgrund der Vorberatung im Bauausschuss von der Tagesordnung abzusetzen sei.

Die Ratsmitglieder fassen daraufhin einstimmig den Absetzungsbeschluss.

Öffentlicher Teil:

1. Bestellung eines Schriftführers Vorlage: 254 / 14

0:06:40

Beschluss:

Der Rat der Stadt bestellt gem. § 52 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 24 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine Herrn Theo Elfert zum Schriftführer und Herrn Constantin Löderbusch zum stellvertretenden Schriftführer des Rates der Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter(innen) der Bürgermeisterin
Vorlage: 255 / 14

0:08:00

Frau Dr. Kordfelder verweist eingangs auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter(innen) der Bürgermeisterin und lässt zunächst über Ziffer 1 des Beschlussvorschlages abstimmen.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt spricht sich für die Beibehaltung der im § 14 der Hauptsatzung der Stadt Rheine vorgesehenen 3 ehrenamtlichen Stellvertreter(innen) der Bürgermeisterin aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Frau Dr. Kordfelder erläutert daraufhin das Verfahren zur Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter(innen) gemäß § 67 Abs. 2 GO und stellt dabei fest, dass die Fraktionen sich bereits im Vorfeld auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag geeinigt hätten, der in der entsprechenden Reihenfolge die Namen Udo Bonk, Karl-Heinz Brauer und Norbert Kahle beinhalte.

Auf Befragen stellt sie fest, dass weitere Wahlvorschläge seitens des Rates nicht unterbreitet werden.

Nach der geheimen Wahl werden die abgegebenen Stimmzettel von den Fraktionsgeschäftsführern ausgezählt. Frau Dr. Kordfelder gibt sodann das Wahlergebnis mit 39 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen bekannt.

Da der „gemeinsame Wahlvorschlag“ aller Fraktionen hätte einstimmig angenommen werden müssen, wird ein 2. Wahlgang erforderlich. Auf Befragen stellt Frau Dr. Kordfelder fest, dass keine anderen bzw. weiteren Wahlvorschläge unterbreitet werden.

Zur Erstellung neuer Stimmzettel unterbricht Frau Dr. Kordfelder die Ratssitzung um 17:30 Uhr, eröffnet sie um 17:40 Uhr erneut und ruft zum 2. geheimen Wahlgang auf.

Beschluss:

2. Der Rat der Stadt wählt gem. § 67 Abs. 1 GO i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Rheine aus seiner Mitte ohne Aussprache in geheimer Wahl

Herrn Udo Bonk zum 1. stellv. Bürgermeister,
Herrn Karl-Heinz Brauer zum 2. stellv. Bürgermeister und
Herrn Norbert Kahle zum 3. stellv. Bürgermeister.

Wahlergebnis:
41 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

Die Gewählten erklären auf Befragen von Frau Dr. Kordfelder die Annahme der Wahl.

Frau Dr. Kordfelder sowie die Fraktionsvorsitzenden sprechen den Gewählten ihre Glückwünsche aus und gratulieren mit einem Blumenstrauß.

**3. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter(innen) der Bürgermeisterin und der übrigen Ratsmitglieder
Vorlage: 256 / 14**

0:53:50

Frau Dr. Kordfelder führt die 3 ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister sowie die übrigen Ratsmitglieder gemäß § 67 Abs. 3 GO in ihr Amt ein und verpflichtet sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Über die Verpflichtung ist eine gesonderte Niederschrift gefertigt worden.

4. Niederschrift Nr. 30 über die öffentliche Sitzung am 08.04.2014

0:55:10

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

5. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 08.04.2014 gefassten Beschlüsse

0:55:40

Frau Dr. Kordfelder berichtet, dass die Beschlüsse des Rates ausgeführt worden seien.

Zu dem Antrag der SPD-Fraktion auf „Errichtung eines Denkmals zur Erinnerung an die langjährige Eisenbahntradition in Rheine“ merkt sie an, dass dieser im Bahnflächen-Jour-Fixe beraten worden sei. Dabei sei festgestellt worden, dass es am Bahnhofsausgang West keine Möglichkeit gebe, ein „Eisenbahn-Denkmal“ aufzustellen. Der Bahnhofsvorplatz auf der Ostseite sei jedoch ein Teilprojekt innerhalb des Rahmenplanes Innenstadt. Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens bzw. der Entwurfsplanung für dieses Teilprojekt solle die Thematik weiter untersucht werden.

6. Informationen der Verwaltung

6.1. Dialogveranstaltung für alle Ratsmitglieder am 22.08.2014

0:56:30

Frau Dr. Kordfelder verweist auf die auf den Tischen verteilten Einladungen zur bereits angekündigten Dialogveranstaltung am 22.08.2014 um 15:30 Uhr in der Stadthalle. Sie würde sich freuen, wenn die Ratsmitglieder diese Veranstaltung zum weiteren gemeinsamen Kennenlernen nutzen würden. Die Verwaltung habe speziell zu dem Thema „Bedeutung und Wandel des kommunalpolitischen Ehrenamtes“ Herrn Dr. Konrad Hummel eingeladen. Ferner sei beabsichtigt, den Ratsmitgliedern aktuelle Informationen aus dem Konzern Stadt Rheine zu geben.

6.2. Projekt "Climate Partnership - Städtepartner übernehmen Klimaverantwortung"

0:57:40

Die von Herrn Kuhlmann vorgetragene Information, die als Anlage 2 dieser Niederschrift beigelegt ist, wird vom Rat zur Kenntnis genommen.

6.3. Einführung weiterer zusätzlicher Betreuungsangebote an den Rheiner Grundschulen zum Schuljahr 2014/15

1:03:30

Herr Linke verliest den Inhalt des als Anlage 3 dieser Niederschrift beigelegten Vermerkes.

Der Rat nimmt die Information zur Kenntnis.

**7. Neubildung der Beiräte
- Beirat für Menschen mit Behinderung, Seniorenarbeit und Familienbeirat
Vorlage: 257 / 14**

1:09:15

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Neubildung des Beirates für Menschen mit Behinderung und des Seniorenbeirates sowie des Familienbeirates für die jetzige Wahlperiode des Rates der Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine
Vorlage: 258 / 14

1:09:55

Beschluss:

Die Ratsmitglieder beschließen die als Anlage 1 der Vorlage beigefügten Änderungsvorschläge zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine und beauftragen die Verwaltung, diese in die neue Zuständigkeitsordnung einzuarbeiten, die als Anlage 4 dieser Niederschrift beigefügt ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Ausschüsse
I. Bildung
II. Festlegung ihrer Aufgaben und Befugnisse
III. Zusammensetzung
Vorlage: 259 / 14

1:10:50

Beschluss:

I. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 57 Abs. 1 GO die Bildung folgender Ausschüsse:

Ausschüsse	Mitglieder				
	ins-ges.	RM	SB	SE	zuzüglich besondere
Haupt- und Finanzausschuss	19	19	-	-	BM als Vorsitzende
Rechnungsprüfungsausschuss	15	15	-	-	
Jugendhilfeausschuss	9	2	7	2	3 Vertr. Jugendverbände 3 Vertr. Wohlfahrtsverb. 8 beratende Mitglieder 2 beratende Fraktionsmitglieder gem. § 58 Abs.1 Satz 7 GO 2 sachk. Einwohner lt. Satzung
Wahlausschuss	10	10	0	-	Wahlleiter als Vorsitzender
Wahlprüfungsausschuss	15	15	0		
Bauausschuss	19	11	8	3	2 sachverständige Bürger f. Denkmalschutzangelegenheiten bisher 3 sachk. Einw.

Kulturausschuss	15	8	7	2	bisher 2 sachk. Einw.
Schulausschuss	15	8	7	3	2 beratende Vertreter/innen der kath. und ev. Kirche bisher 3 sachk. Einw.
Sozialausschuss	15	8	7	4	bisher 4 sachk. Einw.
Sportausschuss	15	8	7	3	bisher 3 sachk. Einw.
Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt"	19	10	9	3	bisher 3 sachk. Einw.
Umlegungsausschuss	5	2	-	-	3 weitere Mitglieder

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- II. Die Ratsmitglieder regeln gem. § 58 Abs. 1 GO die Aufgaben und Befugnisse der o. g. Ausschüsse entsprechend der unter dem vorherigen Tagesordnungspunkt beschlossenen Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- III. Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 58 Abs. 1 GO die Zusammensetzung der Ausschüsse entsprechend der Rubrik "Mitglieder" unter Ziffer I des Beschlussvorschlages.
Bei den Angaben zu den Ratsmitgliedern handelt es sich um Mindestzahlen und zu den sachkundigen Bürgern um Höchstzahlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **Besetzung der Ausschüsse** **Vorlage: 260 / 14**

1:13:45

Frau Dr. Kordfelder erläutert die Vorlage und stellt auf Befragen fest, dass sich alle Ratsmitglieder auf die inzwischen eingereichten Wahlvorschläge geeinigt hätten und insofern keine weiteren Wahlvorschläge mehr unterbreitet würden.

Beschluss:

Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine fassen folgende Beschlüsse:

- a) Die Annahme der eingereichten Wahlvorschläge über die Besetzung (Mitglieder und stellvertr. Mitglieder) der Ausschüsse wird entsprechend der als Anlage 5 dieser Niederschrift beigefügten Ausschussübersichten beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- b) Die zum Ende der abgelaufenen Wahlperiode den Ausschüssen angehörenden sachkundigen Einwohner(innen) und deren Stellvertreter(innen) bleiben bis zur Neubestellung auf Vorschlag der in Kürze neu zu bildenden Beiräte in dieser Funktion den Ausschüssen erhalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- c) Ausschussmitglieder, die während der Wahlperiode ihre Fraktion verlassen, werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Ausschussmitgliedern der Fraktion vertreten, der sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl angehörten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- d) Die Ratsmitglieder bestellen die nachstehenden Ratsmitglieder zu Mitgliedern bzw. zu persönlichen Stellvertretern des Umlegungsausschusses:

Mitglieder

Persönliche Stellvertreter

RM Dr. M. Konietzko

1. RM M. Remke

2. RM Chr. Beckmann

RM D. Bems

1. RM I. Crisandt

2. RM K.-H. Brauer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11. Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze
Vorlage: 261 / 14**

1:20:05

Auf Befragen stellt Frau Dr. Kordfelder fest, dass alle Fraktionen am Einigungsverfahren zur Benennung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze beteiligt waren und dass es keine Änderungsanträge hierzu gibt.

Beschluss:

Folgende stimmberechtigte Ratsmitglieder werden von den Fraktionen in folgenden Ausschüssen zur/zum Ausschussvorsitzenden bzw. zur/zum 1. stellvertretenden bzw. 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bestimmt:

Ausschuss	Vorsitzender	1. stellv. Vors.	2. stellv. Vors.
Rechnungsprüfungsausschuss	Bernhard Kleene	Dr. Manfred Konietzko	Markus Doerenkamp
Wahlprüfungsausschuss	Jürgen Gude	Jürgen Roscher	Ulrike Stockel
Bauausschuss	Karl-Heinz Brauer	Dr. Manfred Konietzko	Mirco Remke

Kulturausschuss	Udo Bonk	Gerhard Cosse	Bernhard Kleene
Schulausschuss	Stefan Gude	Ulrike Stockel	Eva-Maria Brauer
Sozialausschuss	Antonius Berardis	Friedrich Theis- mann	Paul Jansen
Sportausschuss	Christian Kaisel	Detlef Weißling	Dominik Bems
Stadtentwicklungsaus- schuss "Planung und Umwelt"	Andree Hachmann	Isabella Crisandt	Dominik Bems

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt
Rheine
Vorlage: 279 / 14**

1:22:50

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die folgende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine:

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine vom 1. Juli 2014

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2014 die folgende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine beschlossen:

I. Geschäftsordnung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

**§ 1
Einberufung der Ratssitzung**

1. Die/Der Bürgermeister(in) beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie/er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.

2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege oder in Ausnahmefällen in schriftlicher Form.
3. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.
Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung.
Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

§ 2 Ladungsfrist

1. Die Einladung zu einer Sitzung muss den Ratsmitgliedern mindestens 9 – in Ausnahmefällen mindestens 3 – volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
3. Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

1. Die/Der Bürgermeister(in) setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
2. Die/Der Bürgermeister(in) legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, weist die/der Bürgermeister(in) in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der/dem Bürgermeister(in) rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

1. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der/dem Bürgermeister(in) mitzuteilen.
2. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der/dem Bürgermeister(in) spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

3. Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).

4. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

1. Die/Der Bürgermeister(in) führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihre/sein ehrenamtliche(r) Stellvertreter(in) den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
2. Die/Der Bürgermeister(in) hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Bürgermeister(in) die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates

1. Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.
3. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

4. Die Regelungen gelten auch für die/den Bürgermeister(in) mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der/dem stellvertretenden Bürgermeister(in) vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

Die/Der Bürgermeister(in) und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die/Der Bürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die/der Bürgermeister(in) verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).

b) Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

1. Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.
2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
4. Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die/der Bürgermeister(in) von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

1. Die/Der Bürgermeister(in) ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die/der Berichterstatte(r) das Wort.
2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen, gilt § 11 Abs. 3 und 4.
3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die/der Bürgermeister(in) die Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
5. Die/Der Bürgermeister(in) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
6. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung – Abgabe von Erklärungen

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14)
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14)
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die/den Bürgermeister(in)
 - d) auf Vertagung
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

In Zweifelsfällen bestimmt die/der Bürgermeister(in) die Reihenfolge der Abstimmung.

4. Zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung kann die/der Bürgermeister(in) außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung hat sich auf Tatsachen oder persönliche Bemerkungen zu beschränken, andernfalls kann der/dem Redner(in) das Wort entzogen werden.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

1. Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
2. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
3. Anträge nach den Abs. 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Abstimmung

1. Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Bürgermeister(in) die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Bürgermeister(in) die Reihenfolge der Abstimmung.
2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

5. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
6. Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Bürgermeister(in) bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Rheine beziehen, an die/den Bürgermeister(in) zu richten. Anfragen, die im Rat beantwortet werden sollen, sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung der/dem Bürgermeister(in) zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
2. Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu 2 mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an die/den Bürgermeister(in) zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die/Der Fragesteller(in) darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die/der Fragesteller(in) auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
3. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
4. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

1. In die Tagesordnung der Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner der Stadt Rheine berechtigt, mündliche Anfragen an die/den Bürgermeister(in) zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Die Fragestunde soll in der Regel einen Zeitraum von höchstens 45 Minuten umfassen.

2. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die/der Bürgermeister(in) die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede(r) Fragesteller(in) ist berechtigt, bis zu 3 Fragen zu stellen, wobei höchstens zu jeder Frage zwei Zusatzfragen gestellt werden können.
3. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch die/den Bürgermeister(in). Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die/der Fragesteller(in) auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
4. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 Wahlen

1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die/der Bürgermeister(in) der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
4. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

1. In den Sitzungen des Rates handhabt die/der Bürgermeister(in) die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 21 – 23 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der/dem Bürgermeister(in) zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
2. Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die/der Bürgermeister(in) nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

1. Redner(innen), die vom Thema abschweifen, kann die/der Bürgermeister(in) zur Sache rufen.
2. Redner(innen), die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die/der Bürgermeister(in) zur Ordnung rufen.
3. Hat ein(e) Redner(in) bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die/der Bürgermeister(in) ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die/der Redner(in) Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer/Einem Redner(in), der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.
2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.
3. **Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

§ 24

Niederschrift

1. Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die/den Schriftführer(in) eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
2. Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. In Einzelfällen, insbesondere bei grundsätzlichen, stadthistorisch bedeutsamen Entscheidungen, ist neben dem Beschluss der wesentliche Inhalt der Diskussion in Form eines Kurzprotokolls zu erfassen.
 3. Verlesene Schriftstücke sind der/dem Schriftführer(in) vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
 4. Die/Der Schriftführer(in) wird vom Rat bestellt. Soll ein(e) Bedienstete(r) der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der/dem Bürgermeister(in).
 5. Die Niederschrift wird von der/dem Bürgermeister(in) und der/dem vom Rat bestellten Schriftführer(in) unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.
 6. Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonträgermitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 5 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 5 Satz 3 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonträgermitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonträgermitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von der/dem Schriftführer/in und ggf. von der/dem Bürgermeister/in gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonträgermitschnitt unverzüglich zu löschen.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die/der Bürgermeister(in) den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

2. Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 26 Grundregeln

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

1. Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Bürgermeister(in) fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).

Die/Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die/der Bürgermeister(in) die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
3. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger(innen) (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
4. Die/Der Bürgermeister(in) und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
5. Die/Der Bürgermeister(in) ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
6. Das Fragerecht der Einwohner(innen) (Einwohnerfragestunde) in Ausschüssen ist auf die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses beschränkt.

7. Ratsmitglieder können an den nicht öffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger(innen) und sachkundige Einwohner(innen), die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nicht öffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer(innen) teilnehmen.

Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen.

8. In den Ausschüssen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist der/dem Bürgermeister(in) und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der/dem Bürgermeister(in) noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
2. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
2. Die Bildung einer Fraktion ist der/dem Bürgermeister(in) von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter(innen) sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Bürgermeister(in) von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

IV. Datenschutz

§ 30 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Darüber hinaus sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 31 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine und der Ausschüsse sind verpflichtet, beim Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Rheine oder einem Ausschuss alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister(in) schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 12. Februar 2008 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 13. Stadtwerke Rheine GmbH,
 Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH,
 EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für
 Rheine mbH,
 TaT Transferzentrum für angepasste Technologien GmbH,
 Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH,
 - Besetzung der Gesellschafterversammlung
 Vorlage: 272 / 14**

1:23:40

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine bestellt Frau Dr. Angelika Kordfelder als Vertreterin sowie Herrn Mathias Krümpel als deren persönlichen Stellvertreter in den Gesellschafterversammlungen folgender Unternehmen:

- Stadtwerke Rheine GmbH
- Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH
- EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH
- TaT - Transferzentrum für angepasste Technologien GmbH
- Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 14. Stadtwerke Rheine GmbH,
Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH,
EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für
Rheine mbH,
TaT Transferzentrum für angepasste Technologien GmbH,
Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH, - Beset-
zung des Aufsichtsrates
Vorlage: 271 / 14**

1:24:35

Beschluss:

1. Stadtwerke Rheine GmbH und Tochterunternehmen

Der Rat der Stadt Rheine bestellt gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages die in der der Niederschrift als Anlage 6 a beigefügten Übersicht aufgeführten Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern bzw. zu deren persönlichen Vertreter(innen).

2. Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH

Der Rat der Stadt Rheine bestellt gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die in der der Niederschrift als Anlage 6 b beigefügten Übersicht aufgeführten Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern bzw. zu deren persönlichen Vertreter(innen).

3. EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Der Rat der Stadt Rheine bestellt gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die in der der Niederschrift als Anlage 6 c beigefügten Übersicht aufgeführten Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern bzw. zu deren persönlichen Vertreter(innen).

4. TaT – Transferzentrum für angepasste Technologien GmbH

Der Rat der Stadt Rheine bestellt gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages die in der der Niederschrift als Anlage 6 d beigefügten Übersicht aufgeführten Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern bzw. zu deren persönlichen Vertreter(innen).

5. Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH

- a) Der Rat der Stadt Rheine bestellt gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die in der der Niederschrift als Anlage 6 e beigefügten Übersicht unter den Fraktionsbezeichnungen und der Verwaltung aufgeführten Perso-

nen zu Aufsichtsratsmitgliedern bzw. zu deren persönlichen Vertreter(innen).

- b) Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH, Frau Dr. Angelika Kordfelder, folgenden Beschluss zu fassen:

Die nachfolgend aufgeführten Personen werden gemäß § 6 Abs. 2 durch die Gesellschafterversammlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. zu deren persönlichen Stellvertreter(inne)n bestellt:

Aufsichtsratsmitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
1. Frau Dr. Barbara Rüschoff-Thale	Frau Heike Herold
2. Herr Thomas Bücksteeg	Herr Dr. Heinrich Dickerhoff
3. Herr Thomas Kubendorff	Herr Dr. Peter Lüttmann
4. N. N.	N. N.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Stadtparkasse Rheine - Besetzung des Verwaltungsrates Vorlage: 273 / 14

1:26:50

Herr Hachmann schlägt Frau Dr. Kordfelder zur Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stadtparkasse vor.

Beschluss:

- Der Rat der Stadt Rheine wählt gemäß § 11 SpkG Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder zur Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Der Rat der Stadt Rheine wählt gemäß § 12 des Sparkassengesetzes (SpkG) die in der der Niederschrift als Anlage 7 beigefügten Übersicht aufgeführten Personen zu Verwaltungsratsmitgliedern bzw. zu deren persönlichen Vertreter(inne)n.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Der Rat der Stadt Rheine wählt für den Verwaltungsrat gemäß § 11 SpkG zum

1. Stellvertreter der Vorsitzenden: Herrn Andree Hachmann

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Stellvertreter der Vorsitzenden: Herrn Jürgen Roscher

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Der Rat der Stadt Rheine verpflichtet unwiderruflich die unter Ziffern 1 und 2 gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 19 Abs. 6 SpkG zur entsprechenden individualisierten Veröffentlichung ihrer Bezüge aus der Verwaltungsratsstätigkeit für die Dauer der gesamten Wahlperiode. Eine nachträgliche Nichterfüllung der Transparenzverpflichtung führt zur Abberufung aus dem Verwaltungsrat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**16. Technische Betriebe AöR - Besetzung des Verwaltungsrates
Vorlage: 274 / 14**

1:31:00

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine bestellt gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der „Technische Betriebe Rheine AöR“ die in der Niederschrift als Anlage 8 beigefügten Übersicht aufgeführten Personen zu Verwaltungsratsmitgliedern bzw. zu deren persönlichen Vertreter(inne)n.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**17. Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage
- Mitgliedschaft im Kuratorium
Vorlage: 275 / 14**

1:31:40

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt, Frau Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder sowie RM Helena Willers als weitere vom Rat der Stadt Rheine zu benennende Person zu Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Bestellung von 5 Ratsmitgliedern für den Integrationsrat der Stadt Rheine
Vorlage: 290 / 14

1:32:25

Beschluss:

Der Rat der Stadt bestellt gem. § 27 Abs. 2 Satz 4 GO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rheine aus seiner Mitte die folgenden 5 Ratsmitglieder und deren Stellvertreter für den Integrationsrat der Stadt Rheine:

CDU

RM Theismann, Friedrich
RM Kahle, Norbert

Vertreter(in)

- alle anderen Fraktionsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge

SPD

RM Berardis, Antonio
RM Leskow, Gabriele

Vertreter(in)

- alle anderen Fraktionsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

RM Mau, Siegfried

Vertreter(in)

- alle anderen Fraktionsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. EUREGIO e. V.
- Entsendung von Vertreter(inne)n der Stadt Rheine in die Mitgliederversammlung und den EUREGIO-Rat
Vorlage: 270 / 14

1:33:20

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine benennt die nachstehend aufgeführten Vertreter(innen) der Stadt Rheine in folgende Gremien:

a) EUREGIO e. V. - Mitgliederversammlung

Mitglied:

RM Norbert Kahle

RM Gerhard Cosse

Dr. Angelika Kordfelder

persönliche(r) Vertreter(in)

RM Udo Bonk

RM Bernhard Kleene

Mathias Krümpel

b) EUREGIO-Rat

Mitglied:

persönliche(r) Vertreter(in)

Herr Franz-Josef Oberfeld

RM Udo Bonk

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**20. Entsendung von Vertreter(inne)n der Stadt Rheine in Verbände,
Vereine und sonstige Gremien
Vorlage: 276 / 14 / 1**

1:34:25

Beschluss:

1. Die Ratsmitglieder nehmen davon Kenntnis, dass nach den Satzungen der folgenden Gremien die nachstehend aufgeführten Vertreter(innen) der Stadt Rheine Kraft Ihres Amtes als in die Organe dieser Gremien entsandt gelten:

a) Verkehrsverein Rheine 1912 e. V. - Vorstand

Vertreterin der Stadt Rheine: Dr. Angelika Kordfelder

b) Heimatverein Rheine 1877 e. V. - Beirat

Vertreterin der Stadt Rheine: Dr. Angelika Kordfelder

Im Falle der Verhinderung nehmen die Vertreter im Amt die Aufgaben wahr.

2. Der Rat der Stadt Rheine benennt die nachstehend aufgeführten Vertreter(innen) der Stadt Rheine in folgende Gremien:

a) Verkehrsverein Rheine 1912 e. V. - Vorstand

Beisitzer	persönliche(r) Stellvertreter(in)
RM Martin Beckmann	RM Dr. Manfred Konietzko
RM Isabella Crisandt	SB Falk Toczowski
RM Siegfried Mau	SB Werner Friedrich
SB Bernd Lunkwitz	SB Johannes Willems
SB Joachim Siegler	RM Rainer Ortel
RM Heribert Röder	RM Annette Floyd-Wenke

b) Städt. Musikverein Rheine e. V. - Vorstand

Mitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
RM Udo Bonk	RM Gerhard Cosse
Klaus Dykstra	Birgit Kösters

c) Stiftung NaturZoo Rheine - Kuratorium

Mitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
Dr. Angelika Kordfelder	Jan Kuhlmann
RM Helena Willers	RM Udo Bonk
RM Eva-Maria Brauer	RM Gerhard Cosse
RM Robert Grawe	SB Alexander Ettlin
SB Dr. Rudolf Koch	RM Detlef Brunsch
RM Birgit Marji	SB Wilhelm Rieke
RM Heribert Röder	RM Annette Floyd-Wenke

d) Karnevalsunion Rheine - Kurrat

Mitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
RM Helena Willers	RM Jürgen Gude
RM Karl-Heinz Brauer	SB Sieglinde Breuer
SB Albrecht Fleischer	SB Hendrik Börger
SB Bernd Lunkwitz	RM Alfred Holtel
SB Monika Brüske	SB Silke Albers
RM Annette Floyd-Wenke	RM Heribert Röder

e) Förderverein Waldhügel e. V. - Beirat

Mitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
RM Nina Eckhardt	RM Mirko Remke
RM Gabriele Leskow	RM Dominik Bems
RM Siegfried Mau	RM Kurt Radau
SB Johannes Willems	RM Alfred Holtel
RM Birgit Marje	RM Rainer Ortel
RM Annette Floyd-Wenke	RM Heribert Röder

f) Kuratorium Mathias-Spital

Mitglied
Dr. Angelika Kordfelder

g) Münsterland e. V. - Mitgliederversammlung

Mitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
Dr. Angelika Kordfelder	Wiebke Gehrke

h) Deutsch-Niederländische Gesellschaft e. V. - Mitgliederversammlung

Mitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
Dr. Angelika Kordfelder	Leitung Pressereferat o.V.i.A.

i) Deutsches Volksheimstättenwerk e. V. - Mitgliederversammlung

Mitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
Dr. Angelika Kordfelder	Jürgen Wullkotte

j) Verein zur Förderung der Abteilung Münster der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NW e. V. - Mitgliederversammlung

Mitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
Dr. Angelika Kordfelder	Andreas Richter

k) Gesellschaft der Freunde der Fernuniversität e. V. - Mitgliederversammlung

Mitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
Dr. Angelika Kordfelder	Axel Linke

l) Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) - Mitgliederversammlung

Mitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
Dr. Angelika Kordfelder	Heinz Hermeling

m) Kommunale Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen - Gruppenversammlung

Mitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
Dr. Angelika Kordfelder	Heinz Hermeling

n) Landesverband der Volkshochschulen von NRW e. V. - Mitgliederversammlung

Mitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
Dr. Angelika Kordfelder	Birgit Kösters

o) Landesverkehrsverband Westfalen e. V. - Verbandsversammlung

Mitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
Dr. Angelika Kordfelder	Wiebke Gehrke

p) GVV-Kommunalversicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit - Mitgliederversammlung

Mitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
Dr. Angelika Kordfelder	Christoph Noelke

q) Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe - Verbandsversammlung

Mitglied	Dr. Angelika Kordfelder
1. persönliche/r Stellvertreter/in	Heinz Hermeling
2. persönliche/r Stellvertreter/in	Andreas Richter

r) Westfälische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e. V. - Mitgliederversammlung

Mitglied	Dr. Angelika Kordfelder
1. persönliche/r Stellvertreter/in	Heinz Hermeling
2. persönliche/r Stellvertreter/in	Andreas Richter

Sollte das Stimmrecht der Stadt Rheine in den vg. Organen nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages gestaffelt sein, ist die Bürgermeisterin bevollmächtigt, falls dieses nicht schon durch Satzung des Verbandes geregelt ist, einheitlich für die Stadt Rheine das Stimmrecht auszuüben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Der Rat der Stadt Rheine schlägt der Gesellschafterversammlung der Mathias Hochschule Rheine GmbH nachfolgend aufgeführte Personen als Mitglieder des Beirates vor:

Beiratsmitglied	persönliche(r) Stellvertreter(in)
RM Birgit Overesch	RM Jürgen Roscher
Dr. Angelika Kordfelder	Axel Linke

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Der Rat der Stadt Rheine beschließt

a) Arbeitskreis „Innenstadt“

Bei dem vorgenannten Arbeitskreis handelt es sich um ein offenes Gremium. Die Verwaltung übernimmt den Vorsitz. Die Fraktionen benennen formlos ihre Vertreter/innen.

b) Verbraucherberatung – Beirat

Die Entsendung der Vertreter(innen) erfolgt formlos auf Einladung der Verbraucherberatung durch die Fraktionen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen im Sinne des Regierungsentwurfs zum 2. Änderungsgesetz zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Vorlage: 278/14/1

1:37:40

Herr Gausmann verweist auf die Vorlage und erklärt, dass die vom Landtag am 04.06.2014 verabschiedete Revision des Kinderbildungsgesetzes inzwischen in Kraft getreten sei, sodass der Vorbehaltsbeschluss im letzten Absatz des Beschlussvorschlages gestrichen werden könne.

Herr Fühner ergänzt, dass er in Absprache mit der stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses den Antrag stellen wolle, den Beschluss für die Anerkennung der benannten Tageseinrichtungen an plusKITA-Einrichtungen für einen Zeitraum von drei Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2016/2017 am 31. Juli 2017 zu beschließen.

Frau Dr. Kordfelder lässt über diesen Änderungsantrag abstimmen, der einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen angenommen wird.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die in der Begründung vorgestellten Kriterien und die entsprechende Anerkennung der benannten Kindertageseinrichtungen

- als plusKITA-Einrichtungen gemäß § 16 a in Verbindung mit § 21 a des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für einen Zeitraum von drei Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2016/2017 am 31.07.2017,
- bzw. als Sprachfördereinrichtungen gemäß § 16 b in Verbindung mit § 21 b für einen Zeitraum von drei Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2016/17 am 31.07.2017

Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 21 a bzw. § 21 b des KiBiz zu gewähren.

Die Anzahl der anzuerkennenden Kindertageseinrichtungen hängt von der Höhe der avisierten Landesförderung ab.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat nimmt die zusätzlichen Ausführungen der Verwaltung zur Vorlage 278/14 zur Kenntnis.

**22. Berichtswesen 2014, Stichtag 31. Mai 2014, Sonderbereich 9 -
Zentrale Finanzleistungen
Vorlage: 277 / 14**

1:42:25

Beschluss:

Der Rat nimmt den unterjährigen Bericht für den Sonderbereich 9 – Zentrale Finanzleistungen – mit dem Stand der Daten zum 31.05.2014 zur Kenntnis.

**23. Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2013
Vorlage: 287 / 14**

1:43:05

Beschluss:

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2013 zur Kenntnis und leitet ihn an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**24. Entwurf zum Gesamtabschluss 2010
Vorlage: 230 / 14**

1:43:35

Herr Krümpel weist darauf hin, dass heute erstmals dem Rat ein Gesamtabchluss vorgelegt werde. Dieses sei für die Verwaltung ein Quantensprung gewesen, da dieses Zahlenwerk nach der Einführung des NKF mit eigenen „Bordmitteln“ erstellt worden sei. Der Gesamtabchluss beziehe als sog. wirtschaftliche Einheit auch die städtischen Beteiligungsgesellschaften mit ein.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 zur Kenntnis und leitet diesen an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW weiter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 25. Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Firma "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH" für das Geschäftsjahr 2013**
a) Feststellung des Jahresabschlusses
b) Ergebnisverwendung
c) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
Vorlage: 252 / 14

1:44:50

Frau Dr. Kordfelder erklärt sich zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages für befähigt.

Herr Brauer übernimmt zur Abstimmung hierüber die Leitung der Ratssitzung.

Die anderen Aufsichtsratsmitglieder erklären sich zu Ziffer 2 c für befähigt und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt Herrn Mathias Krümpel als persönlichen Stellvertreter von Frau Dr. Kordfelder in der Gesellschafterversammlung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsratsmitglied Dr. Angelika Kordfelder wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Stimmenthaltung

2. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH, Frau Dr. Angelika Kordfelder, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Jahresabschluss 2013, abschließend mit einer Bilanzsumme von 445.584,96 €, wird in der vorgelegten, vom Wirtschaftsprüfer Konermann, 48431 Rheine, geprüften Form festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 28.749,74 € soll der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Stimmenthaltung

- c) Der Geschäftsführung und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern werden für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

26. Stadtparkasse Rheine - Jahresabschluss 2013
Vorlage: 288 / 14

1:49:00

Herr Wilp trägt den Inhalt seiner als Anlage 9 dieser Niederschrift beigefügten Stellungnahme vor.

Die Aufsichtsratsmitglieder erklären sich zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages für befangen und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine

1. erteilt den Organen der Stadtparkasse Rheine gem. § 8 Abs. 2 Buchst. f Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) für das Jahr 2013 Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen

2. beschließt gem. § 8 Abs. 2 Buchst. g SpkG NRW den Jahresüberschuss/Bilanzgewinn in Höhe von 838.419,20 € wie folgt zu verwenden:

Entsprechend § 25 Abs. 1 Buchst. c SpkG NRW wird ein Teilbetrag 224.460,19 € in die Sicherheitsrücklage eingestellt.

Entsprechend § 25 Abs. 1 Buchst. b SpkG NRW ist ein zweiter Teilbetrag in Höhe von 613.959,01 € an den Träger im Sinne von § 25 Abs. 3 SpkG NRW auszuschütten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen

27. Einwohnerfragestunde

27.1. Errichtung eines Mobilfunkmastes

2:00:20

Da es inzwischen 19:00 Uhr geworden ist, ruft Frau Dr. Kordfelder den Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ auf.

Herr Frank Hemelt, Sacharowstraße 3, 48432 Rheine, bezieht sich auf die amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung für die heutige Ratssitzung, in der unter TOP 40 der Punkt „Errichtung eines Mobilfunkmastes“ aufgeführt gewesen sei. Er könne diesen Punkt nicht auf der im Zuhörerraum verteilten Tagesordnung finden.

Herr Krümpel antwortet, dass es sich bei dieser Angelegenheit um einen Punkt aus der nichtöffentlichen Ratssitzung handele, denn es gehe hierbei um Vertragsinhalte, die grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln seien.

Herr Hemelt weist ergänzend darauf hin, dass in letzter Zeit sowohl auf der Homepage der SPD Rheine als auch in der Münsterländischen Volkszeitung über einen Ortstermin bezüglich der Errichtung dieses Mobilfunkmastes im Jahnstadion berichtet worden sei. Vor dem Hintergrund der Aussage von Herrn Krümpel stelle sich für ihn die Frage, ob mit der öffentlichen Berichterstattung ein Gesetzesverstoß vorliege.

Herr Kuhlmann antwortet, dass die Frage des „Ob“ öffentlich sei; die Frage des „Wie“ sei dagegen nichtöffentlich.

**28. Stadtwerke Rheine GmbH
 - Jahresabschluss 2013
 Vorlage: 286 / 14**

2:02:40

Frau Dr. Kordfelder erklärt sich zu Buchstabe c 1 des Beschlussvorschlages für befangen.

Herr Bonk übernimmt zur Abstimmung hierüber die Leitung der Ratssitzung.

Die anderen Aufsichtsratsmitglieder erklären sich zu Buchstabe c 2 für befangen und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

Beschluss:

a) Feststellung des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Frau Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder, folgende Beschlüsse zu fassen:

- Der Konzernabschluss 2013, der mit einer Bilanzsumme von 98.364.277,28 € abschließt, wird auf Empfehlung des Aufsichtsrates in der vorgelegten Form festgestellt.
- Der Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Rheine GmbH, der mit einer Bilanzsumme von 39.573.983,29 € abschließt, wird auf Empfehlung des Aufsichtsrates in der vorgelegten Form festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

b) Ergebnisverwendung

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Frau Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder, folgenden Beschluss zu fassen:

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates wird der Jahresüberschuss der Stadtwerke Rheine GmbH in Höhe von 608.075,72 € an den Gesellschafter Stadt Rheine ausgeschüttet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

c) Entlastung des Aufsichtsrates

1. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt Herrn Mathias Krümpel als persönlichen Stellvertreter von Frau Dr. Kordfelder in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke Rheine GmbH, Dr. Angelika Kordfelder, wird für das Geschäftsjahr 2013 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

2. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Frau Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) „Den anderen Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Rheine GmbH wird für das Geschäftsjahr 2013 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

- b) Die Muttergesellschaft/Dachgesellschaft Stadtwerke Rheine GmbH stimmt zu, dass der/die Vertreter(in) der Stadtwerke Rheine GmbH/Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH in den Gesellschafterversammlungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, der Rheiner Bäder GmbH und der RheiNet GmbH, folgende Beschlüsse fasst:

„Dem Aufsichtsrat der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird für das Geschäftsjahr 2013 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird für das Geschäftsjahr 2013 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der Rheiner Bäder GmbH wird für das Geschäftsjahr 2013 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der RheiNet GmbH wird für das Geschäftsjahr 2012 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

**29. Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH
- Beteiligung an der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM)
Vorlage: 291 / 14**

2:06:00

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Frau Dr. Angelika Kordfelder, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH stimmt der Beteiligung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH an der VGM gem. § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Um 19:10 Uhr unterbricht Frau Dr. Kordfelder die Ratssitzung für eine kurze Pause und eröffnet sie erneut um 19:30 Uhr.

**30. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine,
Kennwort: "Feuerwehr rechts der Ems"**
I. Beratung der Stellungnahmen
1. Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
III. Feststellungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 283 / 14

2:28:30

Herr Kuhlmann erläutert zu diesem und dem folgenden Tagesordnungspunkt, dass hier noch von einem Rettungswagenbetrieb von 12 Stunden die Rede sei, obwohl in der letzten Woche im Bauausschuss ein Architektenauftrag für die Planung eines 24-Stunden-RTW-Einsatzes vergeben worden sei. Hintergrund der heutigen Ratsentscheidung sei die Rechtsprechung, die die Stadt zwingt, das Planverfahren zu wiederholen. Mit den beiden Beschlüssen unter diesem und

dem folgenden Tagesordnungspunkt stelle der Rat eine Entscheidung aus dem Jahre 2003 rechtlich sicher.

Herr Kuhlmann erinnert daran, dass in den Verhandlungen mit dem Kreis Steinfurt zunächst von einem 12-Stunden-Einsatz ausgegangen worden sei, der später aber auf 24 Stunden ausgedehnt worden sei. Hierfür beteilige sich der Kreis mit 700.000 € an die städtische Rettungswache.

Herr Kuhlmann weist darauf hin, dass in der nächsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ ein Änderungsbeschluss auf einen 24-Stunden-Betrieb zu fassen sei. Sicherlich beinhalte dieser Beschluss ein gewisses Risiko, denn durch den 24-Stunden-Betrieb erhöhe sich die Lärmbelastung für die Anlieger. Es seien aber Berechnungen angestellt worden, nach denen sowohl ein 12- als auch ein 24-Stunden-Betrieb möglich sei.

Beschluss:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2.1 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt, Saerbeck; Stellungnahme vom 6. August 2013

Abwägungsempfehlung:

Die Bedenken im 1. Abschnitt werden bereits selbst beantwortet, in dem anerkannt wird bzw. es „offensichtlich ist“, dass die Betriebe wegen der umliegenden Wohnbebauung derzeit schon in ihrer Entwicklung eingeschränkt sind.

Die vorliegende Planung bzw. künftige Nutzung als Feuerwehr bzw. Rettungsdienst berücksichtigt die Gemengelage bzw. die genehmigten, landwirtschaftlichen Emissionen. Laut Ausbreitungsberechnung im geruchstechnischen Gutachten beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Bereich der geplanten Freiwilligen Feuerwehr bis zu 30 % der Jahresstunden. Eine konkrete Staffe- lung der Aufenthaltszeiten ist der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 9 sowie der Nrn. 2 und 4 der textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Wie in der auf Seite 9 der Begründung abgedruckten Rastergeruchskarte ersicht- lich, wird im Bereich der bestehenden Wohnbebauung der Immissionswert für Wohngebiete von 0,10 – entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufig- keit der Geruchsstunden von 10 % der Jahresstunden – bereits überschritten. Somit sind die landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten derzeit schon durch die vorhandene Bebauung stärker eingeschränkt als durch

die geplante Ansiedlung der Freiwilligen Feuerwehr. Eine Verschlechterung der Immissionslage durch die Ansiedlung der Feuerwehr findet also nicht statt.

Des Weiteren wird befürchtet, dass nach Umsetzung des Planvorhabens ein weiteres Heranrücken des Innenbereichs z. B. durch Wohnbebauung an die landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen wird. Zu entgegnen ist, dass bisher alle geruchstechnischen Gutachten eine „Nord-Entwicklung“ der Wohnbebauung für nicht vertretbar erachten. Zum jetzigen Zeitpunkt sind nördlich des geplanten Feuerwehrgerätehauses 14 bis 23 % der Jahresstunden zu verzeichnen und liegen damit weit über den zulässigen 10 %. Eine Wohnbebauung kann hier erst entstehen, wenn die 10 % der Jahresstunden eingehalten werden. Dies kann nur durch eine deutliche Verbesserung der derzeitigen Immissionslage erfolgen, letztlich nur in enger Kooperation mit den umliegenden Landwirten.

In den verkehrsintensiven, unfallträchtigen Aussaat- und Erntezeiten müssen nicht nur die Feuerwehr- und Rettungswagen, sondern insbesondere die diesbezüglich konfliktverursachenden Landwirte besonders Rücksicht nehmen. In Einzelfällen können Verzögerungen im Feuerwehr- und Rettungsdienst nicht ausgeschlossen werden. Trotzdem erkennt der Einwender an, dass die Ausweisung bzw. der gewählte Standort „nachvollziehbar dargestellt“ und „selbst nicht kritisch beurteilt“ wird.

Die grundsätzlichen Anregungen zu den Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Allerdings sind hier die Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen bereits im Umweltbericht (S. 18 ff.) ausführlich beschrieben und konkret definiert sowie räumlich verortet worden. Insofern gibt es darüber hinaus keinen weiteren Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 312/13) und § 3 Abs. 2 BauGB (s. Vorlage Nr. 436/13) sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 312/13) und § 4 Abs. 2 BauGB (s. Vorlage Nr. 436/13) billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Feststellungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: "Feuerwehr rechts der Ems" und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 31. Bebauungsplan Nr. 323,
Kennwort: "Feuerwehr rechts der Ems", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
 - 1. Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
 - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
 - II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
 - III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 285 / 14**

2:32:50

Herr Jansen weist darauf hin, dass im Beschlussvorschlag unter Ziffer III ein Tippfehler vorliege, denn das zuletzt geänderte Gesetz stamme nicht vom 19. Dezember 2014, sondern von 2013.

Beschluss:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

2.1 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt, Saerbeck; Stellungnahme vom 6. August 2013

Abwägungsempfehlung:

Die Bedenken im 1. Abschnitt werden bereits selbst beantwortet, in dem anerkannt wird bzw. es „offensichtlich ist“, dass die Betriebe wegen der umliegenden Wohnbebauung derzeit schon in ihrer Entwicklung eingeschränkt sind.

Die vorliegende Planung bzw. künftige Nutzung als Feuerwehr bzw. Rettungsdienst berücksichtigt die Gemengelage bzw. die genehmigten, landwirtschaftlichen Emissionen. Laut Ausbreitungsberechnung im geruchstechnischen Gutachten beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Bereich der geplanten Freiwilligen Feuerwehr bis zu 30 % der Jahresstunden. Eine konkrete Staffe- lung der Aufenthaltszeiten ist der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 9 sowie der Nrn. 2 und 4 der textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Wie in der, auf Seite 9 der Begründung abgedruckten Rastergeruchskarte ersichtlich, wird im Bereich der bestehenden Wohnbebauung der Immissionswert für Wohngebiete von 0,10 – entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % der Jahresstunden – bereits überschritten. Somit sind die landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten derzeit schon durch die vorhandene Bebauung stärker eingeschränkt als durch die geplante Ansiedlung der Freiwilligen Feuerwehr. Eine Verschlechterung der Immissionslage durch die Ansiedlung der Feuerwehr findet also nicht statt.

Des Weiteren wird befürchtet, dass nach Umsetzung des Planvorhabens ein weiteres Heranrücken des Innenbereichs, z. B. durch Wohnbebauung an die landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen wird. Zu entgegnen ist, dass bisher alle geruchstechnischen Gutachten eine „Nord-Entwicklung“ der Wohnbebauung für nicht vertretbar erachten. Zum jetzigen Zeitpunkt sind nördlich des geplanten Feuerwehrgerätehauses 14 bis 23 % der Jahresstunden zu verzeichnen und liegen damit weit über den zulässigen 10 %. Eine Wohnbebauung kann hier erst entstehen, wenn die 10 % der Jahresstunden eingehalten werden. Dies kann nur durch eine deutliche Verbesserung der derzeitigen Immissionslage erfolgen, letztlich nur in enger Kooperation mit den umliegenden Landwirten.

In den verkehrsintensiven, unfallträchtigen Aussaat- und Erntezeiten müssen nicht nur die Feuerwehr- und Rettungswagen, sondern insbesondere die diesbezüglich konfliktverursachenden Landwirte besonders Rücksicht nehmen. In Einzelfällen können Verzögerungen im Feuerwehr- und Rettungsdienst nicht ausgeschlossen werden. Trotzdem erkennt der Einwender an, dass die Ausweisung bzw. der gewählte Standort „nachvollziehbar dargestellt“ und „selbst nicht kritisch beurteilt“ wird.

Die grundsätzlichen Anregungen zu den Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Allerdings sind hier die Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen bereits im Umweltbericht (S. 18 ff.) ausführlich beschrieben und konkret definiert sowie räumlich verortet worden. Insofern gibt es darüber hinaus keinen weiteren Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 311/13) und § 3 Abs. 2 BauGB (s. Vorlage Nr. 432/13) sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 311/13) und § 4 Abs. 2 BauGB (s. Vorlage Nr. 432/13) billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl., S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) wird der Bebauungsplan Nr. 323, Kennwort: "Feuerwehr rechts der Ems", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 32. Ausbau Salzweg einschl. Stichweg (53014 - 141) (Stoverner Straße bis Randelbachweg)
z. T. im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 321,
Kennwort: "Norbert-Löffler-Weg"
Satzung über die Herstellungsmerkmale
Vorlage: 244 / 14**

Der Punkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

**33. Ausbau Steinburgweg (53014 - 120) im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. L13,
Kennwort: "An der Steinburg"
Satzung über die Herstellungsmerkmale
Vorlage: 245/14**

2:35:45

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses den Entwurf der Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Straße „Steinburgweg“ (Wadelheimer Chaussee bis einschl. Haus Nr. 19/Flurst. 882) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. L 13, Kennwort: „An der Steinburg“.

S a t z u n g
über die Herstellungsmerkmale für den
Ausbau der Straße „Steinburgweg“
(Wadelheimer Chaussee bis einschl. Haus Nr. 19/Flurst. 882)
der Stadt Rheine vom -----

Gem. §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 1. Juli 2014 folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Straße „Steinburgweg“ (Wadelheimer Chaussee bis einschl. Haus Nr. 19/Flurst. 882) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. L 13, Kennwort: „An der Steinburg“ erlassen.

Die o. g. Straße wird abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22. Dezember 1975 in der zz. geltenden Fassung endgültig hergestellt, wenn Grunderwerb und Freilegung abgeschlossen sind und sie folgende Teileinrichtungen und Herstellungsmerkmale aufweist:

Steinburgweg

Ausbau im Trennungsprinzip mit folgenden Teileinrichtungen:

1. Fahrbahn mit Unterbau und einer Decke aus Asphalt
2. beidseitige Gehwege mit Unterbau und einer Decke aus Betonsteinplatten/Betonsteinpflaster
3. Grünbeete mit Baumbepflanzung, gärtnerisch gestaltet
4. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation

5. betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**34. Ausbau Wadelheimer Chaussee "Stichweg" (53014-111) - Abwägung
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 289,
Kennwort: "Wadelheim-Ost/Sassestraße"
Satzung über die Herstellungsmerkmale
Vorlage: 262/14**

2:36:35

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses den Entwurf der Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der „Wadelheimer Chaussee / Stichweg“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 289, Kennwort: „Wadelheim-Ost/Sassestraße“.

S a t z u n g
über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der
„Wadelheimer Chaussee / Stichweg“
der Stadt Rheine
vom _____

Gem. § § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 1. Juli 2014 folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der „Wadelheimer Chaussee/Stichweg“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 289, Kennwort: „Wadelheim-Ost/Sassestraße“ erlassen.

Die o. g. Straße wird abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22. Dezember 1975 in der zz. geltenden Fassung endgültig hergestellt, wenn Grunderwerb und Freilegung abgeschlossen sind und sie folgende Teileinrichtungen und Herstellungsmerkmale aufweist:

„Wadelheimer Chaussee / Stichweg“ (Verkehrsberuhigter Bereich)

Ausbau im Mischprinzip mit folgenden Teileinrichtungen:

1. Mischfläche, bestehend aus

- a) niveaugleicher Fahr- und Gehwegfläche mit Unterbau und einer Decke aus grauem bzw. rotem Betonsteinpflaster
 - b) Verkehrsgrün, bestehend aus einem Grünbeet ohne Baumbepflanzung, mit Unterpflanzung
 - c) einem Parkstand mit Unterbau und einer Decke aus anthrazitfarbenem Betonsteinpflaster
- 2. betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung
 - 3. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**35. Ausbau des Lindvennweges 2. Bauabschnitt von Thiestraße bis Nielandstraße (53014-3703)
Satzung über die Herstellungsmerkmale
Vorlage: 268 / 14**

2:37:10

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses den Entwurf der Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau des Lindvennweges 2. BA von Thiestraße bis Nielandstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 286 Kennwort „Mesum–Nord I“.

S a t z u n g über die Herstellungsmerkmale für den Aus- bau des Lindvennweges 2.BA von Thiestraße bis Nielandstraße der Stadt Rheine vom _____

Gem. §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 1. Juli 2014 folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau des Lindvennweges 2. BA von Thiestraße bis Nielandstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 286, Kennwort „Mesum–Nord I“ erlassen.

Die o. g. Straße ist abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22. Dezember 1975 in der zz. geltenden Fassung endgültig hergestellt, wenn Grunderwerb und Freilegung abgeschlossen sind und sie folgende Teileinrichtungen und Herstellungsmerkmale aufweist:

Lindvennweg von Thiestraße bis Nielandstraße (Tempo-30-Zone)

1. Ausbau im Separationsprinzip mit:
2. Fahrbahn in Asphalt mit Unterbau
3. Parkstände in Betonsteinpflaster mit Unterbau
4. Grünbeete mit Baumbepflanzung und Unterpflanzung
5. Gehwege aus grauen Betonsteinpflasterplatten mit Unterbau, in den Zufahrten graues Betonsteinpflaster mit Unterbau
6. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation
7. Betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

36. Anfragen und Anregungen

36.1. Sicherstellung der Durchfahrt für Feuerwehr und Krankenwagen auf dem Rathausvorplatz

2:37:55

Herr Mau merkt an, er habe heute Morgen festgestellt, dass neben der Public-Viewing-Tribüne auf dem Rathausvorplatz Tische und Stühle von den Cafes aufgestellt seien. Da auch die Markise der Gaststätte Lorenbeck ausgefahren gewesen sei, hätte dort ein Kleintransporter nicht mehr durchfahren können. Insofern könne auch kein Krankenwagen oder die Feuerwehr diese enge Stelle passieren. Er bittet daher die Verwaltung mit den Betroffenen zu sprechen, damit während der Fußballweltmeisterschaft eine Durchfahrmöglichkeit für Krankenwagen und Feuerwehr sichergestellt werde.

Ende des öffentlichen Teils: 19:20 Uhr

Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Theo Elfert
Schriftführer